

NEED immersive reality GmbH

Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Fassung 1.0 vom 12.09.2026. Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Planstatus.

zwischen dem Kunden laut Konto („Verantwortlicher“) und der NEED immersive reality GmbH, Joanneumring 7/7, 8010 Graz, FN 623827 v („Auftragsverarbeiter“).

1. Gegenstand und Dauer

- 1.1** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Bereitstellung des Dienstes „Planstatus“ (Letztstandsprüfung von Plänen per QR-Code).
- 1.2** Die Dauer entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Die Punkte 2.5, 5, 6, 10 und 11 gelten fort, bis die letzten Auftragsdaten gelöscht sind.
- 1.3** Dieser Vertrag wird mit Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen (Art. 28 Abs 9 DSGVO); die geschlossene Fassung ist im Konto abrufbar.

2. Art, Zweck und Umfang; Rollen

- 2.1** Zweck ist die Auskunft darüber, welcher Planstand nach den Eintragungen des Verantwortlichen als aktuell gilt.
- 2.2** Planzeichnungen werden nicht hochgeladen und nicht gespeichert. Personenbezogene Daten fallen nur insoweit an, als der Verantwortliche sie selbst in Freitextfelder einträgt oder Benutzerzugänge anlegt („Auftragsdaten“).
- 2.3** Die Verarbeitung findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union statt. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen.
- 2.4** Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind Verarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung durchführt: (a) Vertrags- und Abrechnungsdaten des Verantwortlichen, (b) Adressen von Interessenten aus der Testumgebung samt Einwilligungen, (c) das Abrufprotokoll nach Punkt 3.3. Für diese gilt die Datenschutzerklärung des Auftragsverarbeiters.
- 2.5** Der Auftragsverarbeiter verwendet Auftragsdaten für keine eigenen Zwecke (Art. 28 Abs 10 DSGVO). Für Abrechnung, Betriebssicherheit und Weiterentwicklung verwendet er nur Angaben ohne Personenbezug, etwa die Anzahl der Pläne, Stände und Abrufe je Konto. Er stellt Auftragsdaten keinem Dritten zur Verfügung, außer den Personen, die einen Code abrufen (das ist die Leistung), den Unterauftragsverarbeitern nach Punkt 7 und Behörden, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

3. Kategorien betroffener Personen und Daten

- 3.1** Kategorien betroffener Personen: Mitarbeiter und sonstige Personen, denen der Verantwortliche einen Zugang zur Verwaltung einräumt; Personen, die in Planangaben genannt werden (etwa Verfasser, Prüfer, Sachbearbeiter); Personen,

deren Name oder Anschrift in Projekt- oder Planbezeichnungen enthalten ist (etwa Bauherren); bei Einzelunternehmern der Verantwortliche selbst. Personen, die einen Code abrufen, sind keine betroffenen Personen der Auftragsverarbeitung (Punkt 3.3).

- 3.2** Kategorien von Auftragsdaten: Benutzerzugänge (Name, E-Mail-Adresse, Passwort ausschließlich als bcrypt-Hashwert); Planangaben, soweit sie Personen nennen oder bestimmbar machen (Projektname, Plannummer, Titel, Änderungstext, Zusatzfelder, Linkadressen); Bearbeitungsangaben (Zeitpunkt, Benutzerzugang, Quelle der Eintragung); Bezeichnung der planausgebenden Stelle. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und Daten über strafrechtliche Verurteilungen (Art. 10 DSGVO) sind nicht Gegenstand; der Verantwortliche trägt sie nicht ein.
- 3.3** Abrufe eines Codes protokolliert der Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung, ausschließlich zur Betriebssicherheit, zur Erkennung von Missbrauch, zur Fehlersuche und zur statistischen Weiterentwicklung des Dienstes. Ein Protokolleintrag enthält nur den Zeitpunkt, den abgerufenen Code, das Ergebnis der Auskunft und eine grobe Geräteklasse (etwa „iPhone“, „Android“, „Windows“). Er enthält keine IP-Adresse, auch nicht in gekürzter oder gehashter Form, keinen vollständigen Browserkennstring, keinen Cookie und keine sonstige Kennung. Protokolleinträge werden spätestens zwölf Monate nach dem Abruf gelöscht. Der Auftragsverarbeiter verknüpft das Abrufprotokoll nicht mit den Zugriffsprotokollen des Webserver. Der Verantwortliche erhält keine einzelnen Protokolleinträge, sondern nur zusammengefasste Zahlen. Einzelne Einträge gibt der Auftragsverarbeiter nur heraus, wenn er dazu gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung verpflichtet ist.

4. Weisungsbindung; Pflichten des Verantwortlichen

- 4.1** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Auftragsdaten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen; das gilt auch für eine Übermittlung in ein Drittland. Der Hauptvertrag samt diesem Vertrag ist die vollständige Erstweisung; die Nutzung der Funktionen des Dienstes (Eintragen, Ändern, Zurückziehen, Entfernen, Export) gilt als Weisung im Einzelfall. Ist der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen diese Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 4.2** Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, teilt er dies unverzüglich mit und kann die Ausführung bis zur Klärung aussetzen (Art. 28 Abs 3 lit h DSGVO).
- 4.3** Weisungen, die über die Funktionen des Dienstes hinausgehen, sind in Textform an die im Impressum genannte Adresse zu richten. Der Auftragsverarbeiter führt sie aus, soweit sie ihm technisch möglich und zumutbar sind; verursachen sie erheblichen Mehraufwand, teilt er das vorher mit, und die Parteien vereinbaren die Vergütung. Löschung, Einschränkung, Berichtigung und Bereitstellung von Auftragsdaten führt er ohne gesonderte Vergütung aus.
- 4.4** Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftragsdaten verantwortlich (Art. 5 Abs 2, Art. 6, Art. 24 DSGVO). Er stellt sicher, dass für jede Angabe, die er einträgt, eine Rechtsgrundlage besteht – auch für ihre Anzeige gegenüber jeder Person, die den Code abrufen.

- 4.5** Der Verantwortliche entscheidet allein, welche Angaben er einträgt. Er trägt nur ein, was über den auf dem Plan aufgedruckten Code öffentlich abrufbar sein darf. Er trägt keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten, keine Daten über strafrechtliche Verurteilungen und keine Daten über Personen ein, die Codes abrufen.
- 4.6** Der Verantwortliche informiert die betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO selbst – insbesondere seine Mitarbeiter mit Zugang zur Verwaltung sowie die Personen, die er in Planangaben nennt. Der Auftragsverarbeiter stellt ihm dafür den Informationsbaustein in Anlage 3 zur Verfügung.
- 4.7** Der Verantwortliche benennt eine Ansprechperson für datenschutzrechtliche Fragen und hält deren Erreichbarkeit im Konto aktuell. Mitteilungen des Auftragsverarbeiters nach diesem Vertrag gehen an die im Konto hinterlegte E-Mail-Adresse.

5. Vertraulichkeit

- 5.1** Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die zur Verarbeitung von Auftragsdaten befugten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 6 DSG), soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und belehrt sie darüber, dass Auftragsdaten nur auf Weisung verarbeitet werden dürfen (Art. 28 Abs 3 lit b, Art. 29, Art. 32 Abs 4 DSGVO). Die Verpflichtung besteht nach Ende der Tätigkeit fort. Zugriff auf Auftragsdaten haben nur Personen, die ihn für ihre Aufgabe benötigen; derzeit ist das ausschließlich die Geschäftsführung des Auftragsverarbeiters.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1** Der Auftragsverarbeiter trifft alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen; die zum Vertragsschluss umgesetzten Maßnahmen beschreibt Anlage 1. Er darf sie fortentwickeln, solange das Schutzniveau nicht sinkt.
- 6.2** Der Auftragsverarbeiter überprüft die Maßnahmen mindestens jährlich und hält Anlage 1 aktuell. Er führt ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs 2 DSGVO.

7. Unterauftragsverarbeiter

- 7.1** Der Verantwortliche erteilt die allgemeine Genehmigung (Art. 28 Abs 2 DSGVO) für den Einsatz der in Anlage 2 genannten Unterauftragsverarbeiter im dort beschriebenen Umfang.
- 7.2** Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter, einen weiteren Unterauftragsverarbeiter einzusetzen oder einen bestehenden zu ersetzen, teilt er dies mindestens 30 Tage vorher mit, unter Angabe von Name, Sitz, Leistung und Verarbeitungsort. Der Verantwortliche kann innerhalb dieser Frist aus datenschutzrechtlichen Gründen in Textform Einspruch erheben. Bei Einspruch wird der neue Unterauftragsverarbeiter für Auftragsdaten dieses Verantwortlichen nicht eingesetzt; kommt binnen weiterer 30 Tage keine Einigung zustande, kann jede Partei den Hauptvertrag zum Ende des Folgemonats kündigen. Ist ein Wechsel zur Abwehr einer akuten Gefahr für die Sicherheit nötig, darf die Frist unterschritten werden.
- 7.3** Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter durch Vertrag dieselben Datenschutzpflichten auf, die ihm nach diesem Vertrag obliegen (Art. 28

Abs 4 DSGVO). Er prüft diese Garantien vor dem Einsatz und danach regelmäßig. Auf Anfrage stellt er dem Verantwortlichen eine Kopie des Vertrags mit dem Unterauftragsverarbeiter samt dessen Maßnahmenbeschreibung zur Verfügung; Geschäftsgeheimnisse und Entgelte darf er schwärzen. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen wie für eigenes Verhalten.

- 7.4** Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU und des EWR sind nur nach Punkt 2.3 zulässig.

8. Unterstützung des Verantwortlichen

- 8.1** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen (Art. 12 bis 23 DSGVO). Dafür stehen dem Verantwortlichen die Funktionen des Dienstes jederzeit zur Verfügung: Einsicht, Änderung und Entfernung von Freitextangaben zu jedem Plan und jedem Planstand, auch zu bereits überholten, sowie der Export nach Punkt 10.1.
- 8.2** Wendet sich eine betroffene Person wegen Auftragsdaten unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet er die Anfrage unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen, an den Verantwortlichen weiter und beantwortet sie inhaltlich nicht selbst. Anfragen zu Verarbeitungen in eigener Verantwortung (Punkt 2.4) beantwortet er selbst.
- 8.3** Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Auftragsdaten betrifft, unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb von 48 Stunden (Art. 33 Abs 2 DSGVO). Als Kenntnis gilt der Zeitpunkt, in dem der Auftragsverarbeiter – auch durch Mitteilung eines Unterauftragsverarbeiters – hinreichend sicher weiß, dass eine Verletzung eingetreten ist. Die Erstmeldung enthält die zu diesem Zeitpunkt bekannten Angaben nach Art. 33 Abs 3 DSGVO; fehlende Angaben reicht er ohne unangemessene Verzögerung nach. Er unterstützt bei der Meldung an die Aufsichtsbehörde und bei der Benachrichtigung betroffener Personen und dokumentiert die Verletzung.
- 8.4** Er unterstützt bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35, 36 DSGVO).
- 8.5** Die Unterstützung ist im Entgelt des Hauptvertrags enthalten, soweit sie mit den Funktionen des Dienstes und mit geringem Aufwand erbracht werden kann. Darüber hinausgehende Unterstützung vergütet der Verantwortliche nach Aufwand zu dem im Hauptvertrag genannten Stundensatz. Die Meldung und Aufarbeitung einer Verletzung, die der Auftragsverarbeiter zu vertreten hat, ist stets unentgeltlich.

9. Kontrollrechte

- 9.1** Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO erforderlich sind. Er erfüllt das in erster Linie durch die jeweils aktuelle Anlage 1, sein Verzeichnis nach Art. 30 Abs 2 DSGVO, die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Punkt 5.1, die Verträge, Zertifizierungen und Prüfberichte seiner Unterauftragsverarbeiter sowie die Beantwortung eines Fragebogens in Textform innerhalb von 30 Tagen.

- 9.2** Der Verantwortliche kann darüber hinaus Überprüfungen einschließlich Inspektionen vor Ort durchführen, selbst oder durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, der nicht mit dem Auftragsverarbeiter im Wettbewerb steht: höchstens einmal je Kalenderjahr sowie zusätzlich aus konkretem Anlass. Überprüfungen sind mindestens 14 Tage vorher in Textform anzukündigen, finden während der üblichen Geschäftszeiten statt und dürfen den Betrieb nicht unangemessen stören. Für Systeme von Unterauftragsverarbeitern treten deren Prüfberichte und Zertifizierungen an die Stelle einer Inspektion.
- 9.3** Jede Partei trägt die Kosten ihrer Mitwirkung an Überprüfungen nach Punkt 9.1 und an der jährlichen Überprüfung nach Punkt 9.2 selbst. Für weitere Überprüfungen ohne konkreten Anlass kann der Auftragsverarbeiter seinen Aufwand zum Stundensatz des Hauptvertrags verrechnen, sofern die Überprüfung keinen Verstoß ergibt. Ergibt eine Überprüfung einen erheblichen Verstoß des Auftragsverarbeiters, trägt dieser deren Kosten.
- 9.4** Der Auftragsverarbeiter wirkt an Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde mit und informiert den Verantwortlichen unverzüglich über behördliche Maßnahmen, die Auftragsdaten betreffen, soweit ihm das nicht untersagt ist.

10. Löschung und Rückgabe

- 10.1** Nach Ende des Hauptvertrags – und ebenso auf jederzeitiges Verlangen des Verantwortlichen – löscht der Auftragsverarbeiter die Auftragsdaten oder gibt sie zurück, nach Wahl des Verantwortlichen, und löscht vorhandene Kopien, sofern nicht das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats ihn zur Speicherung verpflichtet (Art. 28 Abs 3 lit g DSGVO). Die Rückgabe erfolgt als Export nach Punkt 8.2 des Hauptvertrags, beschränkt auf das Konto des Verantwortlichen. Trifft der Verantwortliche binnen 30 Tagen nach Ende des Hauptvertrags keine Wahl, gilt Punkt 10.2. Auf Verlangen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Löschung in Textform.
- 10.2** Fortbestand der Codes ohne personenbezogene Daten. (a) Spätestens 30 Tage nach Ende des Hauptvertrags entfernt der Auftragsverarbeiter aus dem Konto des Verantwortlichen alle Angaben, die eine Person bestimmen oder bestimmbar machen können: die Benutzerzugänge, die Bezeichnung des Kontos und der planausgebenden Stelle, die Projektnamen und Plantitel, die Änderungstexte, sämtliche Zusatzfelder und Linkadressen sowie die Bearbeitungsangaben. (b) Bestehen bleiben je vergebenem Code ausschließlich: der Code selbst, die Plannummer, die Kennung des Planstands, das Freigabedatum, der zuletzt eingetragene Status und das Datum der Beendigung („Restangaben“). Sie sind erforderlich, damit ein gedruckter Plan weiterhin eine Auskunft erhält; ein Code, der keine Antwort mehr gibt, wäre gefährlicher als gar kein System. Die Auskunft weist ab der Beendigung darauf hin, dass die planausgebende Stelle den Dienst nicht mehr nutzt und der Stand seit dem Beendigungsdatum nicht mehr gepflegt wird. (c) Soweit Restangaben im Einzelfall dennoch personenbezogen sein sollten, verarbeitet der Auftragsverarbeiter sie ausschließlich als fortgesetzte Auskunftsleistung auf Weisung des Verantwortlichen, die dieser hiermit erteilt und jederzeit in Textform widerrufen kann. Nach Widerruf löscht der Auftragsverarbeiter die Restangaben binnen 14 Tagen; der Code bleibt reserviert und wird nie erneut vergeben; die Auskunft lautet danach nur noch: „Die Auskunft zu diesem Code wurde am [Datum] beendet. Behandeln Sie diesen Plan als

ungeprüft." (d) Die Entfernung nach lit a und die Löschung nach lit c sind Löschungen im Sinn des Art. 28 Abs 3 lit g DSGVO.

- 10.3** Sicherungskopien. Der Auftragsverarbeiter hält Sicherungskopien der Datenbank und des statischen Notfall-Exports ausschließlich zur Wiederherstellung nach einem Datenverlust. Sie werden im Rahmen der Rotation überschrieben: tägliche Abzüge nach 14 Tagen, der Abzug jedes Monatsersten nach zwölf Monaten. Gelöschte Auftragsdaten bleiben daher längstens zwölf Monate in Sicherungskopien enthalten; bis dahin ist ihre Verarbeitung eingeschränkt: Sie werden nicht ausgewertet, nicht an Dritte weitergegeben und nur im Fall einer Wiederherstellung eingespielt. Wird eine Sicherungskopie eingespielt, wiederholt der Auftragsverarbeiter alle seit dem Sicherungszeitpunkt erfolgten Löschungen binnen sieben Tagen.
- 10.4** Änderungen und Entfernungen, die der Verantwortliche selbst in der Verwaltung vornimmt, sind Weisungen im Einzelfall; sie wirken ohne Verzögerung in der laufenden Datenbank und im nächsten statischen Notfall-Export. Ein Planstand wird dabei nicht gelöscht, sondern als „zurückgezogen“ gekennzeichnet; die personenbezogenen Angaben dazu kann der Verantwortliche jederzeit entfernen.

11. Haftung und Schlussbestimmungen

- 11.1** Haftung. (a) Im Außenverhältnis zu betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. (b) Im Innenverhältnis haftet jede Partei der anderen für Schäden aus einer Verletzung der DSGVO oder dieses Vertrags nach ihrem Anteil an der Verantwortung (Art. 82 Abs 5 DSGVO). (c) Die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen aus diesem Vertrag ist bei leichter Fahrlässigkeit je Schadensfall und insgesamt je Vertragsjahr auf den höheren Betrag aus dem zwölfwachen monatlichen Entgelt und 10.000 EUR begrenzt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Personenschäden und soweit zwingendes Recht entgegensteht, gilt keine Begrenzung. (d) Geldbußen und Strafen, die gegen eine Partei verhängt werden, trägt diese Partei selbst; ein Ersatz durch die andere Partei ist ausgeschlossen. (e) Der Verantwortliche hält den Auftragsverarbeiter von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Verantwortliche Auftragsdaten ohne Rechtsgrundlage eingetragen, betroffene Personen nicht informiert oder gegen Punkt 4.4 bis 4.6 verstoßen hat.
- 11.2** Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag geht dieser Vertrag in datenschutzrechtlichen Fragen vor.
- 11.3** Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragsverarbeiters in Graz.
- 11.4** Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform; Anpassungen der Anlagen nach Punkt 6.2 und 7.2 bleiben unberührt.

Anlage 1 — Technische und organisatorische Maßnahmen

Stand 12.09.2026. Die Maßnahmen beschreiben den tatsächlichen Zustand, nicht eine Absicht.

Bereich	Maßnahme
Übertragung	Ausschließlich HTTPS. HSTS mit einem Jahr Gültigkeit. Content-Security-Policy ohne Fremdquellen, X-Content-Type-Options, Referrer-Policy, X-Frame-Options.
Zugangskontrolle	Anmeldung mit E-Mail und Passwort. Passwörter ausschließlich als bcrypt-Hashwert. Sitzungs-Cookie mit HttpOnly, Secure und SameSite=Lax. Bremse gegen Durchprobieren, gezählt als Hashwert.
Administrativer Zugriff	Hosting-Konto, Datenbank und Dateizugang ausschließlich durch die Geschäftsführung; getrennte Zugangsdaten.
Mandantentrennung	Jedes Projekt gehört genau einem Konto. Jeder Zugriff läuft über eine von drei zentralen Ladefunktionen, die das Konto der Sitzung prüfen. Ein fremder Datensatz liefert 404, nicht „kein Zugriff“.
Datenminimierung	Planzeichnungen werden nicht hochgeladen. Das Abrufprotokoll enthält keine IP-Adresse und keinen Browserkennstring, nur eine grobe Geräteklasse; keine Verknüpfung mit Webserver-Protokollen; Kunden erhalten nur Summen. Löschung nach zwölf Monaten.
Eingabekontrolle	Alle Datenbankzugriffe über vorbereitete Anweisungen. CSRF-Token bei jedem schreibenden Formular. Ausgaben durchgehend maskiert.
Nachvollziehbarkeit	Anlegen und Ändern von Planständen wird mit Zeitpunkt, Benutzerzugang und Quelle gespeichert.
Verfügbarkeit	Nächtlicher Datenbankabzug, gepackt, Rotation 14 Tage täglich und zwölf Monatsabzüge. Statischer HTML-Notfall-Export. Sicherungsordner außerhalb des öffentlichen Verzeichnisses, zusätzlich per .htaccess gesperrt.
Wiederherstellbarkeit	Rückspielprobe durchgeführt: Einspielen in eine leere Datenbank, Vergleich aller Tabellen zeilenweise.
Löschkonzept	Abrufprotokoll 12 Monate · Bremsen 24 Stunden · Testumgebung 7 Tage (Inhalt), Codes ohne Inhalt · Auftragsdaten nach Punkt 10 · Sicherungen 14 Tage / 12 Monate · Interessenten 24 Monate.
Auffindbarkeit	Auskunftsseiten, Testumgebungen und Verwaltung mit noindex, nicht in der Sitemap.
Trennung	Betrieb ausschließlich innerhalb der EU. Keine Analysewerkzeuge, keine Werbenetzwerke, keine eingebundenen Schriften oder Skripte fremder Server.

Anlage 2 — Unterauftragsverarbeiter

Unternehmen	Leistung	Ort	Vertragsgrundlage
IONOS SE, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland	Webhosting (Webpace, Datenbank, zeitgesteuerte Aufrufe), Ablage der Sicherungen, Versand von E-Mails aus der Anwendung	Rechenzentren in der Europäischen Union	Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, abgeschlossen im IONOS-Kundenkonto; beim Auftragsverarbeiter abgelegt und nach Punkt 7.3 einsehbar

Anlage 3 — Informationsbaustein für den Verantwortlichen

Muster zur Erfüllung der Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber Mitarbeitern und in Planangaben genannten Personen; vom Verantwortlichen anzupassen.

Wir verwenden den Dienst Planstatus (plan-status.com) der NEED immersive reality GmbH, Graz, um den aktuellen Stand unserer Pläne über einen aufgedruckten Code abrufbar zu machen. Dazu speichern wir je Plan Plannummer, Titel, Stand, Freigabedatum und Status sowie – soweit im Schriftfeld üblich – die Namen von Verfassern und Prüfern. Diese Angaben kann jeder abrufen, der den Plan in Händen hält. Die NEED immersive reality GmbH verarbeitet sie in unserem Auftrag (Art. 28 DSGVO) auf Servern in der EU und nutzt sie für keine eigenen Zwecke. Rechtsgrundlage ist [unser berechtigtes Interesse an einer verlässlichen Planstandsauskunft, Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO / unsere gesetzliche Pflicht zur Nennung des Planverfassers, Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO]. Die Angaben bleiben gespeichert, solange der Plan in Verkehr ist; Namen werden spätestens 30 Tage nach Ende unserer Nutzung des Dienstes entfernt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch sowie auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Ansprechperson: [Name, E-Mail].